

Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Wandlitz
(Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 Absatz 2 Nr. 10 und 75 Absätze 1 und 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 31.03.2004 (GVBl I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz in ihrer Sitzung am 27. September 2007 mit Beschluss-Nr. BV-GV/2007-0593 die folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

1. Der Vergnügungssteuer im Gebiet der Gemeinde Wandlitz unterliegt das Halten von gesetzlich zulässigen Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten.

a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen

b) an sonstigen Orten wie Schank-, Speise- und Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

2. Von der Steuer befreit sind Spielgeräte und Spieleinrichtungen, die

a) nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind (z.B. mechanische Schaukeltiere)

b) auf Jahrmärkten, Volksfesten, Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen aufgestellt und betrieben werden

c) die in ihrem Spielablauf vorwiegend auf die individuelle körperliche Betätigung abstellen, wie Kegel- und Bowlingbahnen, Billardtische, Tischfußball, Dart, Minigolfanlagen.

§ 2
Steuerschuldner und Haftung

1. Steuerschuldner ist der Halter der Apparate (Aufsteller). Werden die Geräte oder Spieleinrichtungen von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich aufgestellt, so sind diese Gesamtschuldner.

2. Neben dem Aufsteller haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind, als Gesamtschuldner.

3. Ist der Aufsteller nicht Eigentümer der Geräte und Spieleinrichtungen, so haftet der Eigentümer neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

1. Die Vergnügungssteuer bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk nach dem monatlichen Einspielergebnis, bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk sowie bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach der Anzahl der aufgestellten Apparate.
2. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
3. Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnen, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltlichen Spiele, Freispiele usw..
4. Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
5. Hat ein Apparat mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielapparat.
6. Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen der § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 4 Steuersätze

1. Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat

1.1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 1 a)

- | | |
|---|--|
| a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
(soweit sie mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind) | 10 v. H des Einspielergebnisses
jedoch höchstens 138,00 € |
| b) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
(soweit sie nicht mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind) | 138,00 € |
| c) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 30,00 € |

1.2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 1 b)

- | | |
|--|---|
| a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
(soweit sie mit einem manipulations-
sicherem Zählwerk ausgestattet sind) | 8 v. H. des Einspielergebnisses
jedoch höchstens 40,00 € |
| b) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 40,00 € |
| c) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 10,00 € |

2. Tritt im Laufe eines Kalendermonates an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 5

Entstehung des Steueranspruches und Anzeigepflicht

1. Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 1 genannten Orten.
2. Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, die Entfernung und jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 15. des folgenden Kalendermonates der Gemeinde schriftlich auf amtlichem Vordruck anzuzeigen.
3. Zur Anmeldung bzw. Anzeige nach Abs. 2 ist auch der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist auf amtlichem Vordruck vorzunehmen.
4. Zeigt der Halter die Entfernung eines Apparates verspätet an, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeeingangs.
5. Ein Apparate austausch im Sinne des § 4 Nr. 2 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

1. Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr.1 hat der Steuerschuldner (§ 2) bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Steuerabteilung der Gemeinde Wandlitz eine Erklärung auf amtlichem Vordruck über die im Gemeindegebiet gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben.

Die Steuer ist bis zu diesem Tage fällig und an die Gemeindekasse Wandlitz zu entrichten.

Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

2. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit und mit manipulationssicherem Zählwerk sind den Steuererklärungen Zählwerksausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen und vom Aufsteller eigenhändig zu unterschreiben.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonates erfolgt sein, soweit die Gemeinde Wandlitz keine Ausnahme zugelassen hat.

3. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist.

In diesem Fall ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

4. Die Besteuerung nach der Anzahl der Geräte kann auf Antrag monatlich zum 15. des laufenden Kalendermonates erfolgen. Die Vergnügungssteuer nach dem Einspielergebnis zum 15. des Folgemonates. Hierzu ist eine monatliche Erklärung erforderlich.

5. Im laufenden Kalenderjahr werden Abschlagszahlungen zum 15. eines jeden Monats fällig.

Die Abschlagszahlung im Monat beträgt 1/12 der Vergnügungssteuer des Vorjahres.

§ 7

Steuerschätzung

Soweit die Bediensteten der Gemeinde Wandlitz Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen können, können sie die Vergnügungssteuer gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung schätzen.

§ 8

Steueraufsicht und Mitwirkungspflicht

1. Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer können die damit betrauten Bediensteten der Gemeinde Wandlitz ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von in § 2 genannten Personen während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein könnten.

2. Die Bediensteten der Gemeinde Wandlitz sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

3. Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen der §§ 90, 93, 97 und 99 der Abgabenordnung (AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Brandenburg) handelt, wer eine Abgabenhinterziehung leichtfertig begeht.

2. Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 Buchst. a) KAG Brandenburg handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.

3. Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 Buchst. b) KAG Brandenburg handelt insbesondere wer entgegen

- a) § 5 dieser Satzung seinen Meldepflichten nicht oder nicht termingerecht nachkommt
- b) § 6 dieser Satzung der Steueranmelde- und Vorlagepflicht nicht nachkommt
- c) § 8 Nr. 1. und 2. dieser Satzung die Betretungsrechte der damit betrauten Bediensteten der Gemeinde Wandlitz nicht gewährleistet bzw. auf deren Verlangen die genannten Unterlagen nicht vorlegt, keine Auskünfte erteilt oder die notwendigen Vorrichtungen an den Spielgeräten nicht vornimmt.
4. Eine Ordnungswidrigkeit nach den Abs. 1 bis 3 dieser Bestimmung kann nach § 15 Abs. 3 KAG Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergütungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Brandenburgischem Datenschutzgesetz zulässig:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
2. Anschrift
3. Bankverbindung

Durch Mitteilung bzw. Übermittlung von / vom

- Ordnungsamt
- Einwohnermeldeamt
- Gewerbemeldestelle
- Sozialversicherungsträgern
- Bundeszentralregister
- Finanzamt
- Gewerbezentralregister
- Anderen Behörden

Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Vergütungssteuersatzung vom 17.06.2004 außer Kraft.

Ausgefertigt am 4.10.2007

Tiepelmann
Bürgermeister